



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Kurswechsel Unternehmensberatung GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Kurswechsel Unternehmensberatung GmbH, Konsul-Smidt-Straße 20, 28217 Bremen, Deutschland, Geschäftsführer: Frank Düsterbeck, Dietmar Heijenga, Telefon: +49 421 20750-0, E-Mail: team@kurswexl.de (nachfolgend „Kurswechsel“ oder „wir“/“uns“ genannt) Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB Nummer: HRB 32806, USt.IdNr.: DE314236321 und ihren Vertragspartner:innen (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die Erbringung von (Beratungs- und Unterstützungs-)Leistungen in den Bereichen
 - Unternehmensberatung
 - Organisations- und Personalentwicklung
 - Coaching, Sparring und Moderation
 - Trainings, Workshops und Programme (nachfolgend „Leistungen“ genannt).
- (2) Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (3) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich (Textform genügt) zugestimmt.
- (4) Bei unseren Leistungen handelt es sich – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmter (z.B. wirtschaftlicher) Erfolg wird von uns – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – von uns nicht geschuldet.

2. Vertragsschluss

- (1) Präsentationen, Websites, Broschüren, allgemeine Leistungsbeschreibungen und sonstige Darstellungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen kein verbindliches Angebot von Kurswechsel zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Beauftragung (invitatio ad offerendum) durch den Kunden.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch eine der folgenden Handlungen zustande:
 - schriftliche oder elektronische Annahme eines Angebots der Kurswechsel durch den Kunden (Auftragsbestätigung des Kunden),
 - schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch Kurswechsel oder
 - tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung durch Kurswechsel.
- (3) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der von uns zu erbringende(n) Leistung(en) sind ausschließlich die jeweils vereinbarten Vertragsdokumente (z.B. Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung) einschließlich dieser AGB.

3. Vertragsbestandteile, Rangfolge

- (1) Der jeweilige Einzelvertrag bildet zusammen mit diesen AGB eine rechtliche Einheit („Vertragsverhältnis“).



- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieser AGB und den Regelungen eines Einzelvertrages gehen die Regelungen des Einzelvertrages (einschließlich Leistungsbeschreibung) den Regelungen dieser AGB vor.

4. Leistungserbringung

- (1) Der Kunde trägt die Projektverantwortung und hat uns insbesondere Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen vorzugeben (Leistungsbeschreibung).
- (2) Kurswechsel erbringt die vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich und sorgfältig unter Berücksichtigung der jeweils geltenden fachlichen (Branchen-)Standards.
- (3) (3) Der Anbieter ist in der Wahl der Methoden, Inhalte und Durchführung frei, sofern der Vertragszweck gewahrt bleibt.

5. Leistungszeit, Termine und Verzug

- (1) Kurswechsel erbringt die vereinbarten Leistungen grundsätzlich innerhalb ihrer regulären Geschäftszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage sowie der Feiertage im Bundesland Bremen.
- (2) Etwaige für die Erbringung der vereinbarten Leistungen maßgeblichen (Ausführungs-) Fristen und Termine sind im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Die in einem Einzelvertrag vereinbarten (Ausführungs-) Fristen und Termine sind keine Fixtermine, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet.
- (3) Kurswechsel wird den Kunden über absehbare Verzögerungen, Hindernisse oder Beeinträchtigungen im Rahmen der Leistungserbringung mindestens in Textform informieren, sobald diese für Kurswechsel erkennbar sind und diese Auswirkungen auf die Leistungserbringung von Kurswechsel haben können.
- (4) Soweit Kurswechsel nachweist, dass sie die Verzögerungen nicht zu vertreten hat, kann Kurswechsel eine angemessene Verlängerung der im Einzelvertrag vereinbarten (Ausführungs-) Fristen verlangen.
- (5) Ist zur Erbringung einer vereinbarten Leistung eine Handlung des Kunden erforderlich, so kann Kurswechsel, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug kommt, dem Kunden zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist setzen und die angemessene Verlängerung der im Einzelvertrag vereinbarten (Ausführungs-) Fristen verlangen. Alternativ kann Kurswechsel erklären, dass sie den Einzelvertrag kündigt, wenn der Kunde die Handlung nicht bis zum Ablauf der von Kurswechsel gesetzten angemessenen Nachfrist vornimmt. Weitere Rechte bleiben unberührt.

6. Leistungsort

Soweit erforderlich und/oder vereinbart, wird Kurswechsel die Leistungen in den (Geschäfts-)Räumen des Kunden erbringen. Darüber hinaus ist Kurswechsel in der Wahl des Leistungsorts frei.



7. Kurswechsel-Personal

- (1) Kurswechsel ist bei der Wahl der Mitarbeiter:innen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, frei. Kurswechsel trägt dafür Sorge, dass die von ihr eingesetzten Mitarbeiter:innen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit Kurswechsel dem Kunden Mitarbeiter:innen namentlich benannt hat, die Kurswechsel zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Mitarbeiter:innen besteht nicht. Kurswechsel wird sich bei den im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden eingesetzten Mitarbeiter:innen jedoch um Kontinuität bemühen.
- (2) Sofern die Qualifikation der von uns im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter:innen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz einzelner Mitarbeiter:innen für den Kunden aus sonstigen, berechtigten Gründen unzumutbar ist, wird der Kunde uns hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Wir werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um angemessene Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die von uns zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter:innen treten nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Kunden und unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere, soweit von uns eingesetzte Mitarbeiter:innen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen. Unberührt bleiben allein fachliche Weisungen, die das Ergebnis der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen betreffen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern. Nachteile, welche uns dadurch entstehen, dass der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter:innen Weisungen erteilt und/oder diese in betriebliche Abläufe eingliedert wie eigene Mitarbeiter:innen, hat der Kunde uns zu ersetzen.

8. Unterauftragnehmer

- (1) Wir sind nicht verpflichtet, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen, sondern berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Unterauftragnehmer einzusetzen. Für den Fall, dass wir Unterauftragnehmer einsetzen möchten, haben wir die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (2) Kurswechsel ist auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt, sämtliche auf der Grundlage eines Einzelvertrages geschuldeten Leistungen durch mit ihr verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG oder weitere Unternehmen der team neusta-Unternehmensgruppe zu erbringen. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages stimmt der Kunde der Unterbeauftragung ausdrücklich zu.
- (3) Wir sind bei der Wahl Unterauftragnehmer, die wir zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzen, frei. Wir werden die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und nur solche Unterauftragnehmer auswählen, die über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, um die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen und zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere auch zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sowie zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet sind.
- (4) Kurswechsel ist gemäß § 278 BGB allein verantwortlich für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter:innen und/oder Unterauftragnehmer (Erfüllungsgehilfen).



9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde trägt in kooperativer und unterstützender Weise dazu bei, dass Kurswechsel die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Der Kunde unterstützt uns insbesondere durch:
 - Bereitstellung notwendiger Informationen, Unterlagen und Daten;
 - Benennung eines verantwortlichen, kompetenten Ansprechpartners;
 - rechtzeitige Entscheidungen und Freigaben .
- (2) Der Kunde ist für alle an uns übergebenen Informationen, Unterlagen und Daten grundsätzlich allein verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung der Informationen, Unterlagen oder Daten durch uns findet nicht statt, insbesondere erfolgt keine rechtliche Überprüfung, ob die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder Daten Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hält und bei außergerichtlicher oder gerichtlicher Inanspruchnahme von sämtlichen Ansprüchen für den Fall frei, dass die zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder Daten und/oder deren Nutzung durch uns Rechte Dritter verletzen und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- (3) Erfolgt im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag eine Auftragsverarbeitung durch uns, ist der Kunde verpflichtet, die Art(en) der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sowie Art und Zwecke der Verarbeitung zu konkretisieren und einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung mit uns zu schließen. Eine Auftragsverarbeitung erfolgt dann, wenn wir im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag, nach Weisung und im Interesse des Kunden verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Es obliegt dem Kunden seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig und ordnungsgemäß zu sichern. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- (5) Etwaige besondere Mitwirkungspflichten des Kunden im Hinblick auf die einzelvertragliche Leistungserbringung ergeben sich ergänzend aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (6) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach und kann Kurswechsel dadurch die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erbringen, so verlängert sich der einzelvertraglich festgelegte Leistungszeitraum angemessen.
- (7) Mehraufwände aufgrund unzureichender Mitwirkung werden gesondert vergütet.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von Kurswechsel erbrachten Leistungen werden – sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine Festpreisabrede getroffen wurde – nach tatsächlich angefallenem Aufwand auf Basis der einzelvertraglich vereinbarten Tages- bzw. Stundenvergütungssätze der Kurswechsel in Rechnung gestellt und vom Kunden vergütet.
- (2) Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der bei Abrechnung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Ein Personentag (PT) entspricht acht (8) Zeitstunden. Ein Viertel des einzelvertraglich vereinbarten Stundenvergütungssatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet





- (4) Kurswechsel erstellt eine Auflistung der im Rahmen der Leistungserbringung angefallenen Aufwände (Leistungsnachweis) und erstellt auf Basis der Leistungsnachweise monatlich nachträglich Rechnungen über die im Rahmen der Leistungserbringung angefallenen tatsächlichen Aufwände.
- (5) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelvertrag abweichende Zahlungsziele ausdrücklich vereinbart sind.
- (6) Wenn die Vergütung nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen auf dem Konto der Kurswechsel gutgeschrieben ist, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
- (7) Ist der Kunde mit der Zahlung von zwei Rechnungen ganz oder teilweise in Rückstand, ist der gesamte noch ausstehende Restbetrag aus den Rechnungen der Kurswechsel sofort zur Zahlung fällig. Solange sich der Kunde in Verzug befindet, ist Kurswechsel berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und die weitere Leistungserbringung bis zur Leistung der Vorauszahlung durch den Kunden zu verweigern.

11. Reisekosten

- (1) Reisezeiten außerhalb von Bremen werden wie Arbeitszeiten erfasst und mit Stundenvergütungssatz von EUR 100,00 in Rechnung gestellt und vom Kunden vergütet. Die Reisezeit beginnt mit dem Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten von Kurswechsel und endet mit der Rückkehr in diese Räumlichkeiten.
- (2) Kurswechsel hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Für die Höhe der Erstattung der Reisekosten gilt, sofern im Einzelvertrag nicht anderes vereinbart:
 - EUR 0,40 pro gefahrenem Kilometer mit dem Auto
 - Bahn, 2. Klasse

12. Ersatzlose Stornierung und Ersatzteilnehmer

- (1) Im Falle der einzelvertraglichen Vereinbarung von Trainings, Workshops und Programme gilt:
Der Kunde die Leistungen
 - bis 4 Wochen vor Beginn kostenfrei,
 - danach gegen Zahlung von 50 % der vereinbarten Vergütungstornieren. Bei einer Stornierung ab fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) vor Beginn sowie bei Nichterscheinen/Nicht-Inanspruchnahme werden 100 % der vereinbarten Vergütung fällig. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Stornierung bei uns.
- (2) Der Kunde kann jederzeit kostenfrei eine Ersatzperson benennen.
- (3) Stornierungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).
- (4) Nimmt der Kunde Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Unberührt bleibt ein Anspruch des Kunden, nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso bleibt unser Anspruch unberührt, statt der Pauschale einen höheren nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.



13. Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

- (5) Alle vom Anbieter erstellten Inhalte, Unterlagen, Konzepte und Materialien bleiben Eigentum des Anbieters.
- (6) Der Kunde erhält nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den von uns individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen.
- (7) Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder kommerzielle Nutzung der von uns erstellten Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- (8) Vorbestehende Methoden, Modelle und Inhalte verbleiben bei Kurswechsel.

14. Schutzrechte Dritter

- (1) Wir stellen sicher, dass die von uns im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag für den Kunden erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen, welche die vertragsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse durch den Kunden behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die von uns erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse geltend machen, so gilt:
 - Der Kunde wird uns unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten,
 - uns die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen und
 - uns alle zur Abwehr erforderlichen und bei ihm vorhandenen Informationen erteilen und uns alle sonstige angemessene und ihm zumutbare Unterstützung gewähren.
- (2) Sollte festgestellt werden, dass die von uns erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzen, werden wir auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte gewähren oder die Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien entsprechen.

15. Referenz

- (1) Der Kunde willigt mit Erteilung eines Einzelauftrags darin ein, dass Kurswechsel ihn auf der Homepage und in anderen Print- oder elektronischen Medien (z. B. Präsentationen, Angebotsunterlagen, Social-Media-Kanäle, Newsletter, Case Studies) unter Nennung des Unternehmensnamens und Firmenlogos als Referenz nennt.
- (2) Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform (E-Mail genügt) gegenüber Kurswechsel widerrufen. Im Fall des Widerrufs wird Kurswechsel die Referenznennung in ihren eigenen Medien innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 14 Werktagen, entfernen bzw. nicht weiterverwenden; bereits gedruckte oder bereits veröffentlichte Materialien müssen nicht nachträglich vernichtet oder zurückgerufen werden.



16. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Die Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeiter:innen oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
 - bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
- (6) Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- (7) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.
- (8) Wir sind berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der von uns zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.



17. Datenschutz

- (3) Beide Parteien erheben, verarbeiten, speichern und nutzen personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Kurswechsel erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Einzelverträge, zur Abwicklung der Zusammenarbeit und zur Kontaktaufnahme. Die Daten werden von uns gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Einzelverträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind. Eine Erforderlichkeit die Daten zu speichern, kann seitens der Kurswechsel jedoch auch nach Erfüllung der Einzelverträge bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- (5) Sofern und soweit Kurswechsel im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.
- (6) Der Kunde ist Verantwortlicher für die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO durch Kurswechsel und ist für die Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

18. Haftung

- (1) Kurswechsel haftet unbeschränkt bei:
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - gesetzlich zwingender Haftung
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kurswechsel nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung von Kurswechsel auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Daten haftet Kurswechsel – außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns – nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen ordnungsgemäß Datensicherungen durchgeführt hat, und nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Kunden zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Kurswechsel.

19. Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt sind von außen kommende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und auch bei Anwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Ereignisse, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien, Infektionswellen aufgrund einer bestehenden Pandemie/Epidemie sowie hierauf beruhende behördliche Maßnahmen.
- (2) Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn, Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt. Sie wird zumutbare



Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen auf die Leistungserbringung bzw. ihre (Mitwirkungs-) Pflichten zu minimieren.

- (3) Soweit und solange eine Vertragspartei durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, sind die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung ausgesetzt; vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (4) Eine Befreiung von Zahlungsverpflichtungen ist hiermit nicht verbunden, soweit die jeweilige Leistung bereits erbracht wurde.
- (5) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Kalendertage an, ist jede Vertragspartei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen.
- (6) Bloße Erschwernisse stellen für sich genommen keine höhere Gewalt dar, sofern die Leistungserbringung nicht im Sinne dieser Regelung tatsächlich verhindert wird.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (9) Die Laufzeit eines Einzelvertrages richtet sich nach den im jeweiligen Einzelvertrag getroffenen Bestimmungen; der Vertrag wird entweder für die vereinbarte Laufzeit oder auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (10) Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, enden befristete Einzelverträge automatisch mit vollständiger Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung(en), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (11) Einzelverträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen werden (Dauerschuldverhältnisse) können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier (4) Wochen ordentlich gekündigt werden.
- (12) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (13) Kündigungen müssen schriftlich (E-Mail genügt) erfolgen.
- (14) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung von uns erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Falle einer durch Kurswechsel schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Kunden gilt dies nur, soweit die von uns erbrachten Leistungen für den Kunden nutzbar sind.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus und/oder in Verbindung mit diesen AGB oder einem unter ihrem Geltungsbereich geschlossenem Einzelvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremen.



22. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Kurswechsel ist zudem berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die geänderten Bestimmungen sowie das Datum des Inkrafttretens. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich (per E-Mail genügt) widerspricht und Kurswechsel den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Für bereits geschlossene Einzelverträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einbezogenen AGB fort; für künftige Einzelverträge gelten die jeweils aktuellen AGB. Für laufende Dauerschuldverhältnisse gilt: Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gegen die Änderung unserer AGB sind wir berechtigt das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen, sofern uns das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hiervon im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: 2026